

**Bericht und Antrag
des Gemeinderates an den Einwohnerrat
über die Revision des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem
Grund (Erhöhung Nachtparkgebühren)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Vorlage über die Revision des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.

Unsere Anträge schicken wir folgende Ausführungen voraus.

1. Einleitung

Die Nachtparkgebühren sind in der Gemeinde Beringen seit 2002 unverändert. Ein Vergleich mit den Nachtparkgebühren in anderen Gemeinden hat folgendes Bild ergeben:

Gemeinde	Gebühren pro Monat für Fahrzeuge bis 3.5 t		Gebühren pro Monat für Fahrzeuge über 3.5 t	
Kanton SH				
Beringen	CHF	25.00	CHF	50.00
Hemishofen	CHF	40.00		---
Neuhausen	CHF	30.00	CHF	90.00
Schaffhausen	CHF	35.00		---
Thayngen	CHF	40.00	CHF	80.00
Kanton ZH				
Winterthur	CHF	55.00	CHF	90.00
Glattfelden	CHF	30.00	CHF	80.00
Bülach	CHF	45.00	CHF	100.00

Gebühren Aussenparkplätze Verwaltungen

	Normalfall	Spielraum	Zentrum
Kanton SH	CHF 50.00	CHF 40.00 – 80.00	CHF 150.00
Kanton ZH	CHF 80.00	CHF 80.00 – 120.00	CHF 250.00

Es kommt immer öfter vor, dass vorhandene Parkplätze bei den Überbauungen nicht mehr vermietet und einzelne Strassenstücke sehr stark zuparkiert werden, weil die Nachtparkgebühr günstiger ist als ein gemieteter Parkplatz.

Obschon die Nachtparkgebühr nicht vergleichbar ist mit einem eigenen Parkplatz, da bei der Parkierung auf dem öffentlichen Grund kein Anspruch auf einen jederzeit zur Verfügung stehenden Parkplatz besteht, vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass diese Parkmöglichkeiten nicht um 50% günstiger sein dürfen als ein eigener Parkplatz. Aus diesem Grund erachtet der Gemeinderat eine Anpassung analog der Gemeinde Thayngen als angemessen.

2. **Beantragte Anpassung**

In den Artikeln 2, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund werden folgende Anpassungen vorgenommen:

Art. 2

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 4

Die monatlich zu entrichtende Gebühr von CHF 25.00 je Fahrzeug bis 3.5 t beträgt neu CHF 40.00. Für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3.5 t bzw. deren Anhänger gilt die doppelte, für Lastwagen mit Anhänger die vierfache Gebühr.

Art. 5

Benutzer von Fahrzeugen, die während der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art.4.

Art. 6

Die Gebühren werden jeweils für 6 Monate (semesterweise) erhoben. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 200.00 belegt.

Art. 9

Mit dem Vollzug dieses Reglements wird der Gemeinderat beauftragt.

Art. 10

Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

3. **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten und das im Anhang beigefügte Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 16 lit. k) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura

Beilage:

- Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 27. August 2002

Anhang

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Beringen

Der Einwohnerrat Beringen beschliesst:

I.

Das Reglement der Gemeinde Beringen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 27. August 2002 (350.110) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge sowie Anhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

Art. 3

¹ Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

² Wer über einen nicht öffentlichen Parkplatz verfügt, muss diesen benützen.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten, die monatlich CHF 40.00 je Fahrzeug beträgt. Für Lastwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t bzw. deren Anhänger gilt die doppelte (Lastwagen mit Anhänger = 4-fache) Gebühr.

Art. 5

Benutzer von Fahrzeugen, die während der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 4.

Art. 6

¹ Die Gebühren werden jeweils für 6 Monate (semesterweise) erhoben. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

Art. 7

Ist ein Fahrzeug während mindestens drei Monaten nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

Art. 8

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 200.00 belegt.

Art. 9

Mit dem Vollzug dieses Reglementes wird der Gemeinderat beauftragt.

Art. 10

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. August 2002 und tritt per 01.01.2019 in Kraft.

II.

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Beringen, 99. Xxxxxxx 2018

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Aktuarin

Fabian Hell

Ute Schaad